

Clearing-Bedingungen

1 Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

1.1 Teilabschnitt - Clearing-Lizenz

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz können Kreditinstitute im Sinne des KWG und Banken im Sinne des BankG erhalten, die über ein haftendes Eigenkapital von mindestens ~~250 Millionen DM~~ 125 Millionen EUR oder Eigenmittel im entsprechenden Gegenwert in CHF verfügen. Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der Eigenmittel erfolgt nach den am Ort der Niederlassung des Kreditinstitutes beziehungsweise der Bank geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz können Kreditinstitute im Sinne des KWG und Banken im Sinne des BankG erhalten, die über ein haftendes Eigenkapital von mindestens ~~25 Millionen DM~~ 12,5 Millionen EUR oder Eigenmittel im entsprechenden Gegenwert in CHF verfügen. Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der Eigenmittel erfolgt nach den am Ort der Niederlassung des Kreditinstitutes beziehungsweise der Bank geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Soweit die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der Eigenmittel eines Unternehmens für die Erteilung einer General-Clearing-Lizenz oder einer Direkt-Clearing-Lizenz nicht ausreicht, kann das fehlende Eigenkapital beziehungsweise können die fehlenden Eigenmittel durch eine Bankgarantie eines von der Eurex Clearing AG anerkannten Kreditinstitutes beziehungsweise Bankinstitutes zu Gunsten der Eurex Clearing AG in Höhe des fehlenden Betrages kompensiert werden. Die Bankgarantie dient zur Besicherung der gesamten Kontraktverpflichtungen des Clearing-Mitgliedes und sonstiger Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing von dessen Kontrakten (Sicherheitsleistung).

1.3 Teilabschnitt - Sicherheitsleistung

1.3.4 Sicherheiten in Geld

(2) Sicherheiten in ~~DM~~ EUR werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied die LZB zeitgerecht beauftragt, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines LZB-Kontos einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das LZB-Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG schreibt den auf ihrem LZB-Konto eingegangenen Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 1.4.1) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

Sicherheiten in CHF werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied die SNB zeitgerecht beauftragt, Abbuchungen der Eurex Clearing AG von seinem Konto zu erfüllen und an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG schreibt den vom SNB-Konto des Clearing-Mitgliedes bei der SNB abgebuchten Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 1.4.1) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

1.4 Teilabschnitt - Konten der Clearing-Mitglieder

1.4.1 Geldverrechnungskonten

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied in jeder Währung, in der Produkte der Eurex-Börsen existieren, ein internes Geldverrechnungskonto, auf welchem die täglichen Abrechnungszahlungen, Optionsprämien, Entgelte, Vertragsstrafen sowie sonstige Barverpflichtungen aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden.

Der tägliche Saldo des ~~DM~~ EUR- beziehungsweise CHF-Geldverrechnungskontos wird dem LZB- beziehungsweise SNB-Konto des Clearing-Mitgliedes belastet beziehungsweise gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht.

Der tägliche Saldo in dem Geldverrechnungskonto einer anderen Währung wird dem jeweils

entsprechenden Währungskonto des Clearing-Mitgliedes bei der DBC belastet beziehungsweise gutgeschrieben. Das Clearing-Mitglied ist für die valutengerechte Deckung seiner Währungskonten bei der DBC verantwortlich.

1.6 Teilabschnitt - Garantiefonds

1.6.1 Clearing-Garantie

(1) Clearing-Mitglieder mit einer General-Clearing-Lizenz müssen eine Clearing-Garantie über ~~10 Millionen DM~~ 5 Millionen EUR oder 8,5 Millionen CHF, Clearing-Mitglieder mit einer Direkt-Clearing-Lizenz eine solche über ~~2 Millionen DM~~ 1 Millionen EUR oder 1,7 Millionen CHF beibringen.

1.7 Teilabschnitt - Verzug

1.7.1 Eintritt des Verzuges

(4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch ~~1.000 DM~~ 500 EUR oder 850 CHF pro Kalendertag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im voraus bekanntgegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

1.7.2 Technischer Verzug

(4) Liegt ein technischer Verzug gemäss Abs. 1 für eine Zahlung in Fremdwährung vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Fremdwährungsbetrages in ~~DM~~ EUR oder CHF auf dem LZB-Konto oder dem SNB-Konto der Eurex Clearing AG verlangen. Der ~~DM~~ EUR-Betrag beziehungsweise der CHF-Betrag wird nach Eingang der Fremdwährungszahlung zinslos rückerstattet. Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

2 Abschnitt - Abwicklung der Geschäfte

2.1 Teilabschnitt - Abwicklung von Future-Kontrakten

2.1.1 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (BUND-Future)

2.1.1.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem BUND-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen - nämlich Bundesanleihen übernimmt - mit einer Restlaufzeit von achteinhalb bis zehneinhalb Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 2 Mrd. EUR aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gemäss Ziffer 2.1.1.1 Absatz 3 gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.2 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (BOBL-Future)

2.1.2.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem BOBL-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen - nämlich Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen - gewählt werden, die eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens 5 Jahren und einer Restlaufzeit von mindestens 3,5 Jahren haben, sowie Schuldverschreibungen, die im BUND-Future lieferbar waren und eine Restlaufzeit von 3,5 bis 5 Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 2 Mrd. EUR haben.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Anleihen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.7 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Eurotermingeld in Deutscher Mark (Dreimonats-Euromark-Future)

2.1.7.4 Erfüllung

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontraktes auf Grundlage des von der British Bankers' Association für Dreimonats-Eurotermingelder ermittelten Referenz-Zinssatzes LIBOR in ~~DM~~ EUR festgelegt.

2.1.7.6 Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

~~Sofern die Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) ab dem 1. Januar 1999 oder einem späteren Zeitpunkt teilnimmt, wird bei allen Serien des Dreimonats-Euromark-Futures, deren letzter Handelstag nach dem Beginn der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der EWWU liegt, mit Wirkung ab diesem Stichtag der Dreimonats-DM-LIBOR-Satz (Ziffer 2.1.7.1) durch den jeweiligen Dreimonats-Euro-LIBOR-Satz als Referenzzins ersetzt. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können aus sachlichen Gründen gemäss Ziffer 1.2.1 hiervon abweichende Umstellungsmethoden bestimmen.~~

2.1.8 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt (SCHATZ-Future)

2.1.8.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem SCHATZ-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen - nämlich Bundesschatzanweisungen, die eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens zweieinviertel Jahren und eine Restlaufzeit von mindestens eindreiviertel Jahren haben; darüber hinaus Bundesobligationen, vierjährige Bundesschatzanweisungen, Bundesanleihen oder börsen-notierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt - gewählt werden, die am Liefertag eine Restlaufzeit von eindreiviertel bis zweieinviertel Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen

ein Mindestemissionsvolumen von 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 2 Mrd. EUR aufweisen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gemäss Ziffer 2.1.8.1 Absatz 3 gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.9 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones STOXX[®] 50 (STOXX[®]-Future)

2.1.9.1 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.1.9.5 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die DBC an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei der DBC sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10.00 Uhr MEZ am Valutatag auf das ECU-Konto der DBC bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der DBC einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.1.10 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX[®] 50 (EURO STOXX[®]-Future)

2.1.10.1 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.1.10.5 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die DBC an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Mitgliedes bei der DBC sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10.00 Uhr MEZ am Valutatag auf das ECU-Konto der DBC bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der DBC einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.1.11 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf einen fiktiven mittelfristigen Jumbo-Pfandbrief (mittelfristiger Jumbo-Pfandbrief-Future)

2.1.11.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem mittelfristigen Jumbo-Pfandbrief-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Jumbo-Pfandbriefe erfüllt werden. Der Zeitpunkt der Bestimmung der lieferbaren Jumbo-Pfandbriefe wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt.

Zur Lieferung können nur Jumbo-Pfandbriefe gewählt werden, die eine Restlaufzeit von dreieinhalb bis fünf Jahren haben und mit einem AAA Rating versehen sind (gemäß Ziffer 2.1.11.1 Abs. 2 Satz 3 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen). Die Jumbo-Pfandbriefe müssen ein Mindestemissionsvolumen von 1 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 500 Mio. EUR aufweisen und als Straight Bond ausgestaltet sein. Ferner müssen die Emittenten bei Emission von Jumbo-Pfandbriefen mindestens drei Institute namentlich als Market Maker für den Kassamarkt (Frankfurter Wertpapierbörse) benennen.

In besonderen Fällen kann die Eurex Clearing AG beim Auflegen neuer Kontrakte den Korb lieferbarer Jumbo-Pfandbriefe neu bestimmen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Jumbo-Pfandbriefe sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Jumbo-Pfandbriefe.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Jumbo-Pfandbriefe haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.12 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUND-Future)

2.1.12.1 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes:

Alle stückemässigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.1.12.4); hierbei erfolgen die stückemässigen Lieferungen über die DBC und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der DBC oder der SEGA sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der DBC oder der SEGA und Guthaben auf dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäß Ziffer 2.1.12.6 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10:00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.1.12.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BUND-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen - nämlich Bundesanleihen - mit einer Restlaufzeit von achteinhalb bis zehneinhalb Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 und Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) von 2 Mrd. EUR aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen,

welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.13 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt (Euro-BOBL-Future)

2.1.13.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BOBL-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen - nämlich Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen oder börsen-notierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt - gewählt werden, die eine Restlaufzeit von dreieinhalb bis fünf Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 ~~und Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)~~ von 2 Mrd. EUR ~~Euro~~ aufweisen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Anleihen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.14 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt (Euro-SCHATZ-Future)

2.1.14.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Schatz-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen - nämlich Bundesschatzanweisungen, die eine ursprüngliche Laufzeit von höchstens zweieinviertel Jahren und eine Restlaufzeit von mindestens eindreiviertel Jahren haben; darüber hinaus Bundesobligationen, vierjährige Bundesschatzanweisungen, Bundesanleihen oder börsen-notierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt - gewählt werden, die am Liefertag eine Restlaufzeit von eindreiviertel bis zweieinviertel Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 ~~und Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)~~ von 2 Mrd. EUR ~~Euro~~ aufweisen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.15 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Zinssatz für Einmonats-Termingeld in Euro (Einmonats-EURIBOR-Future)

2.1.15.1 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes: Alle Zahlungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.1.15.6 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10.00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.1.16 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Future)

2.1.16.1 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes: Alle Zahlungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.1.16.6 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10.00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.1.17 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-Euro-LIBOR-Future)

2.1.17.1 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.1.17.6 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen~~

~~erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10.00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.1.17.4 Erfüllung

(2) Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag eines Kontraktes auf Grundlage des von der British Bankers' Association für Dreimonats-Termingelder ermittelten Referenz-Zinssatzes LIBOR in EUR ~~€~~ festgelegt.

2.1.18 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf einen fiktiven mittelfristigen Euro-Jumbo-Pfandbrief (mittelfristiger Euro-Jumbo-Pfandbrief-Future)

2.1.18.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem mittelfristigen Euro-Jumbo-Pfandbrief-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Jumbo-Pfandbriefe erfüllt werden. Der Zeitpunkt der Bestimmung der lieferbaren Jumbo-Pfandbriefe wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt.

Zur Lieferung können nur Jumbo-Pfandbriefe gewählt werden, die eine Restlaufzeit von dreieinhalb bis fünf Jahren haben und mit einem AAA Rating versehen sind (gemäss Ziffer 2.1.18.1 Abs. 2 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen). Die Jumbo-Pfandbriefe müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder 1 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 ~~und Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)~~ von 500 Mio. EUR ~~€~~ aufweisen und als Straight Bond ausgestaltet sein. Ferner müssen die Emittenten bei Emission von Jumbo-Pfandbriefen mindestens drei Institute namentlich als Market Maker für den Kassamarkt (Frankfurter Wertpapierbörse) benennen.

In besonderen Fällen kann die Eurex Clearing AG beim Auflegen neuer Kontrakte den Korb lieferbarer Jumbo-Pfandbriefe neu bestimmen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Jumbo-Pfandbriefe sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Jumbo-Pfandbriefe.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Jumbo-Pfandbriefe haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.1.19 Unterabschnitt

Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive besonders langfristige Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUXL-Future)

2.1.19.1 Allgemeine Verpflichtungen

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt folgendes:

Alle stückemässigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.1.19.4); hierbei erfolgen die stückemässigen Lieferungen über die DBC und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der DBC

oder der SEGA sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der DBC oder der SEGA und Guthaben auf dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.1.19.6 der Handelsbedingungen für die Eurex-Börsen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die DBC an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der DBC sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10:00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der DBC bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der DBC einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.1.19.4 Erfüllung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BUXL-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen - nämlich Bundesanleihen - mit einer Restlaufzeit von 20 bis 30,5 Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von entweder 10 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 ~~und Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU)~~ von 5 Mrd. EUR ~~Euro~~ aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gemäss Ziffer 2.1.19.1 Abs. 3 gegenüber dem Clearinghaus schriftlich zu bestätigen.

2.2 Teilabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten

2.2.1 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (deutsche Aktienoptionen)

2.2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(3) Die Kosten, die durch Massnahmen nach Ziffer 2.2.1.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der in Verzug befindlichen Lieferung pro Produkt pro Kalendertag, mindestens jedoch ~~1.000 DM~~ 500 EUR oder 850 CHF, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im voraus bekanntgegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

2.2.9 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones STOXX[®] 50 (STOXX[®]-Option)

2.2.9.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den

Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.9.11 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die DBC an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei der DBC sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10.00 Uhr MEZ am Valutatag auf das ECU-Konto der DBC bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der DBC einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.2.9.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäss Ziffer 2.2.9.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.9.11 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen gelten die Ausführungen in Ziffer 2.2.9.1 analog.~~

2.2.10 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX[®] 50 (EURO STOXX[®]-Option)

2.2.10.1 Allgemeine Verpflichtungen

(4) Für das Verfahren bei Zahlung nach Absatz 1 gilt folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die LZB am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.10.11 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die DBC an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei der DBC sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10.00 Uhr MEZ am Valutatag auf das ECU-Konto der DBC bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der DBC einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.2.10.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäss Ziffer 2.2.10.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.10.11 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen gelten die Ausführungen in Ziffer 2.2.10.1 analog.~~

2.2.11 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Option auf einen Euro-BUND-Future)

2.2.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäss Ziffer 2.2.11.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäss nachstehender Ziffer 2.2.11.3 folgenden Börsentag, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.11.13 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10:00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.2.12 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt (Option auf einen Euro-BOBL-Future)

2.2.12.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäss Ziffer 2.2.12.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäss nachstehender Ziffer 2.2.12.3 folgenden Börsentag, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.12.13 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10:00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.2.13 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt (Option auf einen Euro-SCHATZ-Future)

2.2.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäss Ziffer 2.2.13.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäss nachstehender Ziffer 2.2.13.3 folgenden Börsentag, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.13.13 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit~~

~~am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10:00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.2.14 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Option auf einen Dreimonats-EURIBOR-Future)

2.2.14.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäss Ziffer 2.2.14.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der je-weiligen täglichen Abrechnung gemäss nachstehender Ziffer 2.2.14.3 folgenden Börsentages, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.

~~Bis zur Umstellung des Kontraktes von ECU auf den Euro gemäss Ziffer 2.2.14.13 der Handelsbedingungen gilt für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die Deutsche Börse Clearing AG an dem zweiten Börsentag, der dem Schlussabrechnungstag folgt. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Valutatag durch entsprechende Guthaben auf dem Konto des Clearing-Institutes bei der Deutsche Börse Clearing AG sicherzustellen. Einzahlungen auf dieses Konto sind bis 10:00 Uhr am Valutatag auf das ECU-Konto der Deutsche Börse Clearing AG bei der Deutschen Bank AG zu leisten. Zahlungen auf dieses Konto sind der Deutsche Börse Clearing AG einen Tag vor Valuta per Swift oder per FAX zu avisieren.~~

2.2.15 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (Schweizer Aktienoptionen)

2.2.15.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(3) Die Kosten, die durch Massnahmen nach Ziffer 2.2.15.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

_ Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der in Verzug befindlichen Lieferung pro Produkt pro Kalendertag, mindestens jedoch ~~1.000 DM~~ 500 EUR oder 850 CHF, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im voraus bekanntgegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

2.2.16 Unterabschnitt

Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Schweizer Aktien

2.2.16.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(3) Die Kosten, die durch Massnahmen nach Ziffer 2.2.16.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der in Verzug befindlichen Lieferung

pro Produkt pro Kalendertag, mindestens jedoch ~~1.000 DM~~ 500 EUR oder 850 CHF, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im voraus bekanntgegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

Anhang

Standardvereinbarungen

1. General-Clearing-Vereinbarung

3. Geldverrechnungsverkehr

(1) Das GCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen - Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank - (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in ~~DM~~ EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle ~~DM~~ EUR-Geldforderungen gegen das GCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem ~~DM~~ EUR-Geldverrechnungskonto des GCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

(3) Das GCM verpflichtet sich, fristgerechte Deckung auf den bei der DBC unterhaltenen Fremdwährungskonten für die von der Eurex Clearing AG berechneten täglichen Abrechnungszahlungen aus Fremdwährungsprodukten sicherzustellen. Weiterhin verpflichtet sich das GCM, die DBC zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in Fremdwährungen ~~einschließlich ECU~~ zu Lasten seiner Fremdwährungskonten bei der DBC für alle entsprechenden Geldforderungen gegen das GCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das entsprechende Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf den entsprechenden Geldverrechnungskonten des GCM bei der Eurex Clearing AG den jeweiligen Fremdwährungskonten des GCM bei der DBC gutgeschrieben werden.

2. Direkt-Clearing-Vereinbarung

3. Geldverrechnungsverkehr

(1) Das DCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen - Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank - (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in ~~DM~~ EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle ~~DM~~ EUR-Geldforderungen gegen das DCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem ~~DM~~ EUR-Geldverrechnungskonto des DCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

(3) Das DCM verpflichtet sich, fristgerechte Deckung auf den bei der DBC unterhaltenen Fremdwährungskonten für die von der Eurex Clearing AG berechneten täglichen Abrechnungszahlungen aus Fremdwährungsprodukten sicherzustellen. Weiterhin verpflichtet sich das DCM, die DBC zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in Fremdwährungen ~~einschließlich ECU~~ zu Lasten seiner Fremdwährungskonten bei der DBC für alle entsprechenden Geldforderungen gegen das DCI einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das entsprechende Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf den entsprechenden Geldverrechnungskonten des DCM bei der Eurex Clearing AG den jeweiligen Fremdwährungskonten des DCM bei der DBC gutgeschrieben werden.